



An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110500/0017-I/4/2015

**Betreff: Zu GZ. BKA-920.196/0006-III/1/2015 vom 2. November 2015
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-
Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das
Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und
Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz,
das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und
forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, die
Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz
und das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz geändert werden (2.
Dienstrechts-Novelle 2015);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 9. November 2015)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 2. November 2015 unter der Geschäftszahl BKA-920.196/0006-III/1/2015 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2015), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu §136b Abs. 4 BDG 1979 und § 1 Abs. 14 PG 1965:

Obwohl seit der Harmonisierung 2005 eine einheitliche pensionsrechtliche Behandlung von BeamtInnen, die voll dem APG/ASVG unterliegen, intendiert war, geben die unterschiedlichen Formulierungen in § 136b BDG 1979 (AntragsbeamtInnen) und § 14 PG 1965 immer wieder Anlass zu Auslegungsunsicherheiten, die manchmal zur Notwendigkeit aufwendiger IT-technischer Sonderentwicklungen für eine Kleinstgruppe (AntragsbeamtInnen) und entsprechender Ungleichbehandlung führen.

§ 1 Abs. 14 PG 1965 normiert, dass für voll der Harmonisierung unterliegende BeamtInnen „über das Beitrags- und Leistungsrecht die entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere des ASVG und des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG)“ anwendbar sind. Gleichzeitig stellt er fest: **„Diese sozialversicherungsrechtlichen** Vorschriften gelten auch für Beamte und Beamtinnen, die nach § 136b BDG 1979 ernannt worden sind.“ Das besagt, dass nicht der gesamte Kanon von pensionsrechtlichen Regelungen der Sozialversicherung übernommen wird sondern nur das Beitrags- und Leistungsrecht. Die Formulierung legt nahe, dass dies auch für AntragsbeamtInnen gilt.

Die dazu korrespondierende Regelung in § 136b Abs. 4 BDG 1979 („[...] anstelle der für die Bundesbeamten geltenden besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften die für tätigkeitsmäßig vergleichbare Vertragsbedienstete des Bundes maßgebenden besoldungs- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden.“) kann jedoch auch die Übernahme anderer als der Vorschriften über das Beitrags- und Leistungsrecht im engeren Sinne bewirken – was wiederum nicht mit § 1 Abs. 14 PG 1965 korreliert.

Anlässlich der Pensions-Harmonisierung wurde § 136b Abs. 4 BDG 1979 letzter Satz mit Wirkung 1.1.2005 angefügt („Sie (*Anm: AntragsbeamtInnen*) sind jedoch nicht in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert.“). Dies legt nahe, dass eine Gleichbehandlung von Antrags- und APG-BeamtInnen gewünscht ist, da vor 2005 eine Versicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung vorlag und nunmehr eine Dienstgeberleistung in Höhe der Leistungen der gesetzlichen Pensionsversicherung gegeben ist. Eine derartige Auslegung würde mit § 1 Abs. 14 PG 1965 korrelieren.

Es bleibt jedoch die Frage, wie die Regelung des § 136b Abs. 4 BDG 1979 erster Satz mit jener des § 136b Abs. 4 BDG 1979 letzter Satz in Verbindung zu bringen ist und warum es eine redundante Regelung durch § 1 Abs. 14 PG 1965 gibt.

Eine legistische Klarstellung in diesem Bereich ist eine wesentliche Voraussetzung für einen schlanken Vollzug.

Zu §§ 236b, 236d BDG 1979:

Die Einfügung des neuen Abs. 2a betreffend die „neuen“ Beamt/innengruppen (§ 1 Abs. 14 PG 1965) lässt den Schluss zu, dass auch für diese die Bestimmungen über die „beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit“ gelten.

Der im Abs. 2a angeführte „besondere Pensionsbeitrag“ ist vermutlich historisch zu sehen, weil es ihn nur für nach dem 31.12.1975 geborene Beamt/innen gegeben haben kann, denen vor dem 01.01.2014 ein solcher besonderer Pensionsbeitrag (nach den für „alte“ Beamt/innen geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen) vorgeschrieben wurde.

Festzustellen ist, dass in Abs. 2 Z 1 und Z 4 (ohne Einschränkung auf bestimmte Beamt/innengruppen) die „ruhegenussfähige Bundesdienstzeit“ erwähnt ist. Die „Ruhegenussfähigkeit“ ist allerdings ein Begriff aus dem „alten“ Beamt/innen-Pensionsrecht. (Zum Vergleich: In § 27 Abs. 2a GehG hat man sich betreffend Beamt/innen nach § 1 Abs. 14 PG 1965 völlig von der „Ruhegenussfähigkeit“ gelöst.)

Sollte die Novellierung der §§ 236b und 236d BDG 1979 in dieser Form beibehalten werden, bedarf es aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen zusätzlicher klarstellender Erläuterungen dazu.

Ergänzende Anmerkung zum Dienstrechtsverfahrensgesetz (DVG):

Bezüglich der Thematik rund um das VwGH- Erkenntnis 2013/12/0206 schafft nur eine legistische Lösung Klarheit für die Vereinfachung der Verwaltungsprozesse durch IT-Nutzung.

Eine Modernisierung des DVG erscheint zweckmäßig, sodass Anbringen im Dienstrechtsverfahren, wenn vom Dienstgeber gewünscht, mittels elektronischer Mittel, die der Dienstgeber zur Verfügung stellt, einzubringen sind.

Zu § 13c GehG und § 24 VBG:

Die derzeitige Diktion von § 13c Abs. 2 GehG und § 24 Abs. 5 VBG ist verschieden zu interpretieren. Aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Normierung „desselben Unfalls“ kommt es zu Unklarheit und Verzerrung im Ergebnis.

Es gibt dadurch eine Ungleichbehandlung zwischen z.B. einer Krebserkrankung mit mehreren Phasen der Dienstverhinderung und z.B. mehreren Dienstverhinderung aufgrund verschiedener Freizeitunfälle wegen Ausübung von Extremsportarten. Zusätzlich ist festzustellen, dass in der parallelen Regelung des AngG diese Normierung nicht aufscheint.

Um Rechtssicherheit und kostensparsame Praktikabilität im Vollzug zu stärken sowie eine sinnvolle Vereinheitlichung der arbeitsrechtlichen Vorschriften herbeizuführen, wird angeregt, die Unterscheidung zwischen verschiedenen Freizeitunfällen zu streichen.

Zu §§ 30, 74 und 91 GehG und § 73 VBG:

Die opting-out Regel schafft Mehrkosten für den Bund, weshalb diese Regelung aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht verlängert werden sollte.

Zu § 169c GehG und § 94a VBG:

Bei der Hinzufügung von § 169c Abs. 6b GehG und von § 94a Abs. 1 Z 14 VBG ist unklar, weshalb diese Jahre anzurechnen sind bzw. weshalb die Anrechnungslogik der Besoldungsrechtsreform (Hilfs- und Fachdienst: 1 Jahr, Maturanten: 1,5 Jahre, Akademiker: 6,5 Jahre) hier durchbrochen wird. Darüber hinaus bedarf die Zuordnung der angeführten Jahre nach Beruf und Verwendungsgruppe einer Erklärung (zum Beispiel Unterschiede A1/L1/UniAs/UniDoz). Schließlich ist auch die Höhe der möglichen Folgekosten unklar.

Nach § 94a Abs. 6 VBG ergibt sich derzeit eine Rechtslage, die im Vollzug sehr aufwendig ist. Vertragsbedienstete, die den ganzen Überleitungsmonat (meist Februar 2015) in der Ausbildungsphase waren, werden zunächst im System des § 72 VBG übergeleitet. Nach Abschluss der Ausbildungsphase wird Ihnen das neue Gehalt gemäß § 71 VBG zugewiesen und der gemäß § 170a GehG valorisierte individuelle nicht gerundete Überleitungsbetrag (jener von § 72 VBG) des Februar 2015 um den %-Satz erhöht der zwischen § 72 und § 71 VBG im Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildungsphase liegt.

Dies bedeutet bis zur Zielstufe eine zusätzliche Ermittlung der Relation zwischen § 72 und § 71 VBG. Eine schlichte Erhöhung des Überleitungsbetrags mit einem fixen Prozentsatz wäre einfacher zu vollziehen.

Zu § 169c Abs. 7 GehG:

Eine Anwendung des § 169c Abs. 7 GehG („Zurechnung“ bei Erreichen der Überleitungsstufe) ist für Ergänzungseinreihungen (Verwendungszulagen, Ergänzungszulagen etc.) nicht gegeben, da nur fiktiv eine Überstellung nach alter Rechtslage und eine Überleitung durch § 169e Abs. 6 GehG angeordnet wird. Da es Fälle gibt, die schon die Zielstufe erreichen, wird eine Klarstellung, wie danach weiter vorzugehen ist, angeregt, da die Anhaltspunkte im derzeitigen Rechtstext schwer zu finden sind. Dies trifft insbesondere auch in Fällen, die keinen Vorbildungsabzug bei der Verwendungszulage vorsehen, zu.

Zu § 169e Abs. 2 und 3 GehG:

Einige Verweise die durch § 169e Abs. 2 GehG entfernt wurden sind noch nicht neu bzw. nur im Auslegungsweg erlassen worden. Es wäre gut, sie wieder einzurichten oder die Erhöhung an den Referenzbetrag zu knüpfen, da ansonsten sowohl erhöhter Verwaltungsaufwand als auch eine Form der Intransparenz besteht.

Beispiele:

- VerwaltungspraktikantInnen
- BundeskartellanwältIn und StellvertreterIn (§ 79 Kartellgesetz)
- Vorsitzende/r, StellvertreterIn sowie Mitglieder der Kommunikationsbehörde Austria (§ 14 KommAustria-Gesetz)
- AustauschlehrerInnen
- UnterrichtspraktikantInnen (§ 15 Abs. 1 UPG)
- §§ 170a und 201 RStDG
- Fremdsprachenassistenten (§ 3a Abs. 5 Lehrbeauftragtengesetz)

Zu § 169e Abs. 6 GehG und § 175 Abs. XX Z 1 GehG:

Durch die vorgeschlagene Neuregelung des § 169e Abs. 6, insbesondere durch die rückwirkende Inkraftsetzung per 12. Februar 2015 im § 175 Abs. XX Z 1, kommt es durch die technische Umsetzung der Besoldungsreform im Abrechnungssystem PM-SAP im September 2015 zu dem Fall, dass Bedienstete durch die Besoldungsreform fälschlicherweise höhere Bezüge ausgezahlt bekommen haben. Die rückwirkende Inkraftsetzung der

Sanierungsbestimmung des § 169e GehG führt dazu, dass diese Bediensteten plötzlich mit der Rückforderung von Übergenüssen über mehrerer Monate (Übergenuß entsteht ab März, Inkrafttreten der vorliegenden Novelle 1.1.2016 → Übergenuß entsteht für 9 Monate) konfrontiert sind. Es wird angeregt, diesbezüglich eine klare rechtliche Regelung zu treffen, die den Praxisanforderungen entspricht.

Zu den Erläuterungen zu § 40 GehG:

Im Sinne der Rechtssicherheit wäre es gut, in den Erläuterungen das Verhältnis von § 40 zu § 12a GehG klar anzusprechen. Darüber hinaus hat es in der Mitte des Textes anstelle von „Verbesserung“ „Verbesserung“ zu heißen.

Zu der Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955:

Die in der WFA angeführte Kostenneutralität kann aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht nachvollzogen werden.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA):

Die Aufwendungen für die IT-Umstellung sind im Entwurf nicht enthalten. Notwendige Anpassungen bzw. Entwicklungen im IT-Verfahren für das Personalmanagement des Bundes sind, um einen ordnungsgemäßen Betrieb des Verfahrens zu ermöglichen und die bestimmungsgemäße Nutzung der IKT-Lösungen und IT-Verfahren zu gewährleisten, gemäß § 44a Abs. 6 BHG 2013 durch die Ressorts entsprechend Ihrem Nutzungsanteil zu tragen. Konkret wird durch die im Begutachtungsentwurf enthaltenen Neuregelungen ein einmaliger IT-Aufwand in Höhe von ca. EUR 25.000 bis 30.000 verursacht.

Obwohl das gegenständliche Vorhaben die Voraussetzungen für eine vereinfachte WFA erfüllt, sind die finanziellen Auswirkungen jedenfalls darzustellen. Auch bei Nutzung der vereinfachten Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist eine Quantifizierung vorzunehmen und die Bedeckung darzustellen.

Der alleinige Verweis auf die „nur unwesentliche“ Höhe der zu erwartenden Auswirkungen ist daher nicht zulässig. Gemäß § 17 Abs. 4 BHG 2013 sind finanzielle Auswirkungen immer wesentlich und eine Darstellung auf die öffentlichen Haushalte ist vorzunehmen.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

09.11.2015

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

(elektronisch gefertigt)

	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-11-09T15:33:37+01:00
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	K5iF68MmVOSYxER+EZ7qWO71mTzPkJbMWFOPF/vJn7nNgkOJzIZN3fLbb68wURx 7Cr0/cKGDnxmKEkDLCK142CleUZgOtUsgZOFq9k2V6RKkDzOtQeLpJ2NjuKz6ol 71QbclPLZeG40PRV0H6MzvzSFpoWAYgrVsuBkrWZOCNTZySoPwaA7vzlwQxBx +t5jliRDL8NBuDLbstii9jSXIj4wr2sglJoT2Lflz8OaqAikHoiGVT8K0L92aud nYV0rfLMFbfzqVimdi8kOD7BtAHVeproxn2yw/UcNsrOPk1WfCSrbOf0gZjYsf5 1OL1YdMAGXi+1pF12Fup9vDiWyQ==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	